

ZH_OBERGERICHT RT140002 vom 12. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140002

FR: ZH_OBERGERICHT RT140002 du 12 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140002 del 12 febbraio 2014

Erwägungen

E. 2

Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.–.

E. 2.1

Gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO und Art. 252 ff. ZPO kann das Gericht seinen Entscheid durch Zustellung des Dispositivs ohne schriftliche Begründung eröffnen. Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides

- 3 - des verlangt. Eine schriftliche Begründung des Entscheides ist Voraussetzung für die Anfechtung desselben mit Beschwerde (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Sodann ist das Gesuch schriftlich zu stellen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Dies hat die Vorinstanz korrekt belehrt (Urk. 11 S. 2 Dispositivziffer 6). Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies dementsprechend als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides. Das vorinstanzliche Urteil erging erst in unbegründeter Form, weshalb es der Beschwerde an einem Anfechtungsobjekt (einem begründeten Entscheid) mangelt. Entsprechend aber ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.2

Die Beklagte ersucht in ihrer Beschwerdeschrift um Begründung des vorinstanzlichen Urteils. Gemäss telefonischer Rücksprache hat die Beklagte dieses Gesuch auch bei der Vorinstanz am 16. Januar 2014 überbracht, weshalb von einer Überweisung abgesehen werden kann (Urk. 14). Der Vollständigkeit halber ist die Beklagte darauf hinzuweisen, dass sie ihre "verfrüht" eingereichte Beschwerde nach Erhalt des begründeten Entscheides der Vorinstanz nochmals bei der Rechtsmittelinstanz einreichen muss, sollte sie nach wie vor Beschwerde erheben wollen (vgl. Ivo W. Hungerbühler, DIKE-ZPO-Komm., Art. 311 N 5).

E. 2.3

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt. Sie werden vollumfänglich von der klagenden Partei bezogen, wofür dieser gegenüber der beklagten Partei das Rückgriffsrecht eingeräumt wird.

E. 3.1

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 2 ZPO).

E. 3.2

Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 4

Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von Fr. 50.– zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das genannte Betreibungsamt, je gegen Empfangsschein.

E. 6

Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Will eine Partei Beschwerde erheben, hat sie innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung dieses Entscheides schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine Begründung zu verlangen (Art. 219 in Verbindung mit Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)." 1.2 Mit Schreiben vom 15. Januar 2014 (überbracht am 16. Januar 2014) erhob die Beklagte innert Frist Beschwerde (Urk. 10).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.